Beilage Nr. 2.1
zur Sitzung des Personal- und
Organisationsausschusses
vom 24.10.2006

120-20-040

Besetzung von Funktionsstellen des höheren Dienstes für Lehrkräfte

I. **Bericht**

Aus Anlass der Behandlung von Funktionsstellen bei SchB im POA am 09.05.2006 wurde von den Mitgliedern des POA ein Bericht über die Verfahren zur Bewertung und Besetzung von Funktionsstellen bei SchB und Ref. IV/SchG gewünscht.

Nachfolgend werden die Verfahrensschritte zusammenfassend dargestellt:

Verfahren bei der Bewertung der Stellen

Bei den Schulen der Stadt Nürnberg sind neben den Stellen für (nur unterrichtende) Lehrkräfte auch Funktionen eingerichtet, bei denen neben der Unterrichtstätigkeit übergreifende Aufgaben wahrzunehmen sind. Die Bewertung dieser Stellen erfolgt unter Beachtung der vom Stadtrat vorgegebenen Höchstgrenzen für die Ausweisung von Stellen der BGr. A 15 von 22 v. H. (gesetzlich zulässig 30 v. H.) der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte bzw. vergleichbarer Angestellter unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Aufgaben teilweise nach BGr. A 13/14 und teilweise nach BGr. A 15. Die Ausweisung von Funk-tionsstellen an städtischen Schulen erfolgt dabei entsprechend der Vorgabe des POA vom 17.09.2002 nach klaren Richtlinien und unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Schule.

Im Bereich SchB besteht für jede berufliche Schule ein Katalog mit allen Funktionen, die dem Grunde nach die Voraussetzungen für eine Bewertung mit BGr. A 15 erfüllen. Die Aufgabeninhalte werden abhängig von den pädagogischen, schulentwicklungsbezogenen und personalwirtschaftlichen Erfordernissen fortgeschrieben. Nachdem aufgrund der Festlegung des Stadtrates maximal 22 v. H. der Stellen für Lehrkräfte nach BGr. A 15 ausgewiesen werden können, muss dabei auch eine Entscheidung getroffen werden, welche Stellen zunächst nach BGr. A 13/14 und welche nach BGr. A 15 bewertet werden. Die Änderungen und die zur Einhaltung der Quotenvorgabe von 22 v. H. erforderlichen Anpassungen (Abwertungen bzw. Hebungen) hinsichtlich der Bewertung werden jährlich dem Personal- und Organisationsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Bereich SchG werden für jedes Gymnasium die Funktionen beschrieben, die künftig unter Beachtung der Quotenvorgabe von 22 v. H. nach BGr. A 15 ausgewiesen werden sollen. Die Änderungen und die Bewertung werden jährlich dem Personal- und Organisationsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Verfahren bei der Besetzung der Stellen

Im Bereich SchB werden auf der Grundlage der Beschlüsse zur Bewertung der Funktionen sowohl die Stellen der BGr. A 13/14 als auch die Stellen der BGr. A 15 innerstädtisch und interkommunal mit einem definierten Aufgaben- und Anforderungsprofil ausgeschrieben und ein Besetzungsverfahren nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beteiligung der Personalvertretung durchgeführt. Die Besetzungsentscheidung erfolgt - soweit es sich nicht um eine für den Bewerber/die Bewerberin gleichwertige Stelle handelt - durch den POA.

Im Bereich SchG werden die Stellen der BGr. A 15 innerstädtisch und interkommunal mit einem definierten Aufgaben- und Anforderungsprofil ausgeschrieben und ein Besetzungsverfahren nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung durchgeführt. Die Besetzungsentscheidung trifft - soweit es sich nicht um eine für den Bewerber/die Bewerberin gleichwertige Stelle handelt - der POA. Die darüber hinaus wahrzunehmenden übergreifenden Aufgaben werden von der Schulleitung der jeweiligen Schule (schulintern) bekannt gemacht. Die Beauftragung einer Lehrkraft mit den jeweiligen Aufgaben erfolgt nach Abstimmung mit der örtlichen Personalvertretung durch die Schulleitung.

Fazit:

Die unterschiedliche Handhabung ist historisch bedingt und beruhte u. a. auf Bedenken gegen einen erwarteten „Bewerbungstourismus", der die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Schule beeinträchtigen könnte. Ein „Bewerbungstourismus" zwischen den Schulen hat sich im Bereich SchB jedoch nicht bestätigt, obwohl es auch dort nicht berufsschul- und berufsbereichsspezifische Funktionen (z. B. Fachbetreuer/in Englisch, Fachbetreuer/in allgemeinbildende Fächer, Fachbetreuer/in Physik) gibt. Beeinträchtigungen in der Funktionsfähigkeit der Schulen waren nicht erkennbar.

Das im Bereich SchB eingeführte Verfahren (schulübergreifende Ausschreibung aller Funktionen, ob in BGr. A 13/14 oder in BGr. A 15) hat sich in der Praxis bewährt. Es schafft die erforderliche Transparenz, ermöglicht den personalwirtschaftlich wünschenswerten Wechsel von Bewerberinnen/Bewerbern zwischen den Schulen und bietet die Gewähr, schulübergreifend die jeweils am Besten geeignete Bewerberin/den jeweils am Besten geeigneten Bewerber zu gewinnen. Außerdem wird es den Erfordernissen des gemeinsamen Stellenmarktes innerhalb der Städteachse gerecht.

Vor diesem Hintergrund soll das im Bereich SchB eingeführte Verfahren künftig einheitlich für den gesamten Schulbereich Anwendung finden.

II. Ref. I/POA

Nürnberg, 05.09.2006
Referat für Allgemeine Verwaltung

i.V.

(2582)

Nürnberg, 05.09.2006
Schulreferat

(7494)

Abdruck an:
OrgA
Ref. IV/SchG
SchB
GPR
PR SchG
PR SchB